

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Gruppe 49 on top e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hagen und ist im Vereinsregister, VR 2208 Amtsgericht Hagen, eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch Förderung und Verbreitung des Wanderns zur Stärkung der Heimat- und Naturverbundenheit sowie zur körperlichen Ertüchtigung durch sportliche Übungen und Leistungen sowie zur geistigen Gesunderhaltung der Menschen erreicht.

Der Verein übernimmt hierfür folgende Aufgaben:

- a) Zusammenschluss der Menschen im zweiten und dritten Lebensabschnitt (und davor) in bundesweit organisierten Regionalgruppen
- b) Organisation von Veranstaltungen für seine Mitglieder, bei denen der Sport in der Natur und die kulturelle Bildung gepflegt und gefördert wird.
- c) Ausführung von regelmäßigen Tages- sowie Mehrtageswanderungen. Für Fahrradwanderungen gilt dies entsprechend.
- d) Organisation und Durchführung von bundesweiten Wanderwettbewerben mit Dokumentation in Wort und Bild zur Verbreitung und Verbesserung der Akzeptanz des Wandersports.
- e) Information der Bevölkerung über die Werte des Wanderns sowie die Landschaft und ihre natürlichen und kulturellen Besonderheiten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden sowie juristische Personen, sofern der Zweck oder Gegenstand Ihrer Tätigkeit dem Vereinszweck gem. § 3 entspricht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der antragstellenden Person (BewerberIn) binnen 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat die Beendigung aller eventuell ausgeführten Ämter / Aufgaben im Verein zur Folge.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zugang der Ausschlussentscheidung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Belange und für den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben den Status von Mitgliedern, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge gemäß der Beitragsordnung erhoben. Über die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit sowie sonstige Bestimmungen in der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses sowie angestellte ÜbungsleiterInnen / RegionalleiterInnen sind für die Dauer ihrer Aufgabenübernahme vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
→ die Mitgliederversammlung,
→ der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie findet jährlich statt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der KassenprüferInnen, Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Entscheidungen über die konkreten Tätigkeiten des Vereins sowie eventuelle weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt Email oder Post- Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder bei Vorstandswahlen von einer(m) von der Mitgliederversammlung gewählten WahlleiterIn geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein(e) SchriftführerIn zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Ausübung von durch Vollmacht übertragenen Stimmrechten ist pro Person auf maximal 2 übertragene Vollmachten beschränkt.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand / SchriftführerIn / VersammlungsleiterIn ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht mindestens aus der / dem 1. und 2. Vorsitzende(n) und der / dem SchatzmeisterIn, die / der ebenfalls StellvertreterIn ist. Der Verein wird nach Außen durch die / den 1. Vorsitzende(n) allein oder durch die / den 2. Vorsitzende(n) und der /den SchatzmeisterIn gemeinsam vertreten.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Auf Antrag des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung mindestens 3 höchstens 9 weitere besondere VertreterInnen (Hauptausschuss), die befugt sind, an sämtlichen Vorstandssitzungen teil zu nehmen.
7. Es ist Aufgabe des Vorstandes, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, für eine satzungs- und ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu sorgen, Maßnahmen zur Erreichung des Vereinsziels zu befördern und das Tätigwerden des Vereins und der eventuell zu diesem Zweck Beschäftigten zu organisieren.
8. Des Weiteren ist es Aufgabe des Vorstandes und des Hauptausschusses, die regionalen Gruppen in ihrer Arbeit und Vorgehensweise zu koordinieren und dafür Sorge zu tragen, dass gemeinsame Standards und Qualitäten etabliert, eingehalten und weiterentwickelt werden.
9. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen und ÜbungsleiterInnen sowie deren Vergütung. Der Vorstand entscheidet über die Neugründung, Zusammenlegung und Schließung der regionalen Gruppen.
10. Der Vorstand kann sich für seine Vorstandsarbeit eine eigene Geschäftsordnung setzen. Diese darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen. Sofern sich der Vorstand eine solche Satzung setzt, ist er in seiner Arbeit und Beschlussfassung daran gebunden.
11. Der Vorstand kann einen Beirat aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen, die geeignet und in der Lage sind, Ziele des Vereins zu unterstützen und den Vorstand zu unterstützen und zu beraten.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens zwei KassenprüferInnen; diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgabe der KassenprüferInnen ist es zu prüfen, ob das Vermögen des Vereins innerhalb eines Geschäftsjahres vom Vorstand ordnungsgemäß verwaltet wurde.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer anderen gemeinnützigen Vereinigung zugeführt, die diese Mittel ausschließlich für deren steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
2. Scheitert, aus welchen Gründen auch immer die Zuführung gem. vorstehendem Absatz, so ist das Vermögen zu anderen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Errichtung der Satzung erfolgte am 15.11.1999

Die Satzungsänderung wurde am 7. Juli 2020 beim Amtsgericht Hagen im Vereinsregister 2208 eingetragen.